



Amtsgericht Aachen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 10.02.2026, 11:00 Uhr,
3. Etage, Sitzungssaal A 3.017, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Haaren, Blatt 818,

BV Ifd. Nr. 1

192/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Haaren, Flur 23, Flurstück 95, Gebäude- und Freifläche, Alt-Haarener-Straße 237, Größe: 3.445 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Ziffer 18 bezeichneten Wohnung im 5. Obergeschoß sowie dem mit Nr. 18 bezeichneten Kellerraum.

versteigert werden.

Vermietete Eigentumswohnung mit normalem Unterhaltungszustand in einer 1967-1969 errichteten 13-geschossigen Wohnanlage mit insgesamt 52 Wohneinheiten in der Alt-Haarener-Straße - Stadtteil Haaren der Stadt Aachen,

Grundstücksgröße: 3.445 qm,

Wohnfläche der Wohnung: ca. 81,7 qm,

Aufteilungsplan Nummer 18, im 5. Obergeschoß des Hauses, die Erschließung erfolgt über Laubengänge.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.12.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

150.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.